

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 205 - 205

Letztwillige Verfügung des Testators über das
besondere Eigenthum des eingesetzten Erben

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ebenfalls feststellt, und ist auch bei dieser Feststellung ein Rechtsirrthum weder ersichtlich noch von der Revision gerügt. VI. Sen. 79/87; Urtheil vom 16. Mai 1887.

Letztwillige Verfügung des Testators über das besondere Eigenthum des eingesetzten Erben. Die dem römischen Recht entsprechende Vorschrift des § 374 Theil I Tit. 12 des preussischen Landrechts:

„Auch das besondere Eigenthum des eingesetzten Erben kann der Testator einem Dritten vermachen“ bezieht sich nach ihrem klaren Wortlaut und ihrer systematischen Stellung nur auf die Anordnung von Vermächtnissen und erklärt sich unschwer aus der Befugniß des Erblassers, dem Erben Verpflichtungen aufzuerlegen, welche dieser in Folge des Erbschaftsantritts — vorbehaltlich der Rechtswohlthat des Inventars — erfüllen muß. Dagegen handelt es sich vorliegend nicht um eine legatariische Zuwendung aus dem eigenen Vermögen des Ehemanns H. an die Kläger seitens der Ehefrau H., sondern um die Berufung der Kläger zu direkten Erben des H., da sie — auf Grund des erwähnten Testaments — die Erbfolge in den gesammten Nachlaß ihres Stiefvaters beanspruchen.

Die Erbeinsetzung aber erfordert, wie nach römischem Rechte, so auch nach dem preussischen allgemeinen Landrechte nothwendig eine eigene, den gesetzlichen Formvorschriften entsprechende Erklärung des Erblassers und kann — abgesehen von dem Ausnahmefall der sogenannten Pupillar- und Quasipupillarsubstitution — nicht für ihn von einem anderen vorgenommen werden, selbst wenn er dem letzteren die Befugniß hiezu ausdrücklich eingeräumt hätte.

§ 49 Theil I Tit. 12 des preussischen Landrechts; Koch, Kommentar, 8. Auflage, Note 63 zu